Stadt Dortmund

Drucksache Nr.: 38187-25/1

05.08.2025

Stellungnahme der Verwaltung

Fachbereich/e:	Umweltamt
Dezernent*in / Geschäftsführer*in:	Stefan Szuggat
Verantwortlich:	Vennefrohne, Klaus

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	24.09.2025	Kenntnisnahme	öffentlich

Tagesordnungspunkt
Osterfeuer, Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.04.2025 aus der Sitzung des AKUSW vom 11.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Es wurden in den vergangenen Jahren folgende Osterfeuer im Stadtgebiet angezeigt und durchgeführt:

Stadtbezirk	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Aplerbeck	3	2	2	2	0	0	2	2	3	1
Brackel	3	2	2	2	0	0	2	2	2	1
Eving	3	4	2	2	0	0	2	2	0	0
Hörde	5	4	4	4	0	0	4	4	4	4
Hombruch	4	5	3	5	0	0	2	1	1	1
Huckarde	3	2	2	3	0	0	0	1	1	1
In-Nord	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
In-West	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lüdo	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
Mengede	4	3	3	3	0	0	1	2	2	2
Scharnhorst	5	4	4	4	0	0	4	3	3	2
Gesamt:	**30**	**26**	**22**	**25**	**0**	**0**	**18**	**18**	**16**	**12**

Fragen 2 und 3:

Die Stadt Dortmund verfährt nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die

Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Dortmund vom 20.12.2012 (im Folgenden: Osterfeuerverordnung). Eine explizite Genehmigung von Osterfeuern ist grundsätzlich nicht erforderlich, es besteht jedoch gemäß § 2 der Osterfeuerverordnung eine Anzeigepflicht. Die angezeigten Osterfeuer werden durch das Umweltamt der Stadt Dortmund vorab auf Einhaltung der verordnungsrechtlichen Vorgaben überprüft.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Osterfeuerverordnung dürfen Osterfeuer im Rahmen der Brauchtumspflege nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, größeren Organisationen und Vereinen im Rahmen einer öffentlichen für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführt werden. Darüber hinaus formuliert die Osterfeuerverordnung in § 3 konkrete Anforderungen an den Verbrennungsvorgang, z.B. Mindestabstände zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sowie eine abschließende Liste, was verbrannt werden darf. Das aufgeschichtete Brennmaterial darf ein Volumen von maximal 100 m³ nicht überschreiten. Gemäß § 4 der Osterfeuerverordnung muss das Brennmaterial zudem am Tag der Veranstaltung vor dem Abbrennen umgeschichtet werden, um Kleintiere zu schützen. Hinsichtlich der einzelnen Regelungen im Detail wird auf die Osterfeuerverordnung verwiesen (siehe Anlage 1).

Die Einhaltung der verordnungsrechtlichen Bestimmungen wird von Mitarbeitenden des Umweltamtes im Rahmen von Außeneinsätzen kontrolliert. Insbesondere wird geprüft, ob die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden, ausschließlich zulässige Gegenstände verbrannt werden und ob das Brennmaterial umgeschichtet wurde. Bei Feststellungen werden -sofern möglich – sofort vor Ort die entsprechenden Anordnungen getroffen. Bei nachträglich festgestellten Verstößen wird die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geprüft.

Frage 4:

In den letzten Jahren konnten keine Verstöße festgestellt werden. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass die Veranstalter und Veranstaltungsorte von Osterfeuern in der Regel seit vielen Jahren gleichbleibend sind. Dementsprechend sind die Veranstalter mit den Vorschriften der Osterfeuerverordnung gut vertraut.

Frage 5:

Die Osterfeuerverordnung ist in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr entstanden und trägt der ggf. bestehenden Waldbrandgefahr daher bereits Rechnung. Osterfeuer müssen gemäß § 3 Abs. 2 e) der Osterfeuerverordnung einen Mindestabstand von 100 Metern zu einer Waldfläche haben, der aber meist weit höher ist. Die Liste der angemeldeten Osterfeuer wird der Feuerwehr frühzeitig übersandt. Die Notwendigkeit einer Untersagung von Feuern aufgrund einer aktuell erhöhten Brandgefahr kann nur durch die Feuerwehr Dortmund beurteilt werden und eine Untersagung nur von dort erfolgen.

Stefan Szuggat
Stadtrat